

## **Abwasserentsorgungsreglement**

---

Fassung vom 20. Juni 2011

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Abkürzungen		4
Glossar		5
<b>I. Allgemeines</b>		6
Gemeindeaufgaben	1	6
Zuständiges Organ	2	6
Entwässerung des Gemeindegebietes	3	7
Erschliessung	4	7
Kataster	5	7
Öffentliche Leitungen	6	7
Hausanschlussleitungen	7	8
Private Abwasseranlagen	8	8
Durchleitungsrechte	9	8
Schutz öffentlicher Leitungen	10	9
Gewässerschutzbewilligungen	11	9
Durchsetzung	12	9
<b>II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften</b>		9
Anschlusspflicht	13	9
Bestehende Bauten und Anlagen	14	10
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	15	10
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	16	10
Waschen von Motorfahrzeugen	17	12
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	18	12
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	19	12
Grundwässerschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	20	12
<b>III. Baukontrolle</b>		12
Baukontrolle	21	12
Pflichten der Privaten	22	13
Projektänderungen	23	13
<b>IV. Betrieb und Unterhalt</b>		13
Einleitungsverbot	24	13
Rückstände aus Abwasseranlagen	25	14
Haftung für Schäden, Rückstau	26	14
Unterhalt und Reinigung	27	14
<b>V. Finanzierung</b>		15
Finanzierung der Abwasserentsorgung	28	15
Gebührenhöhe, Kostendeckung	29	15
Anschlussgebühren	30	16
Wiederkehrende Gebühren	31	16

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	32	17
Bemessungswerte	33	18
Einforderung, Fälligkeit, Zahlungsfrist	34	18
Verzugszins, Verjährung	35	19
Gebührenpflichtige	36	19
Grundpfandrecht der Gemeinde	37	19
<b>VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen</b>		20
Widerhandlungen gegen das Reglement	38	20
Rechtspflege	39	20
Übergangsbestimmung	40	20
Inkrafttreten	41	20
Auflagezeugnis		21

## ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

## GLOSSAR

Abwasser	Sammelbegriff für sauberes und verschmutztes Wasser, welches für den Besitzer keinen Nutzen mehr hat und das er entsorgen will.
Fremdwasser	Darunter wird Wasser verstanden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation gehört. Fremdwasser gelangt durch fehlerhafte oder illegale Anschlüsse oder durch Mängel am Kanalisationssystem, wie eindringen von Grund- oder Sickerwasser in die Schmutzwasserkanalisation.
Kataster	Sind Verzeichnisse, welche auf Plänen und Datenbanken Lage, Masse und Daten von Abwasseranlagen beinhalten, wie Kanalisationskataster, Versickerungskataster und Schachtdatenblätter.
Regenabwasser	Darunter ist gefasstes Regenwasser von Dächern, Strassen, Trottoirs, Wegen, Parkplätzen und dergleichen zu verstehen.
Reinabwasser	Dieser Begriff umfasst Fremdwasser bzw. Sauberwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser etc.
Sauberwasser	Sauberes unverschmutztes Wasser, siehe auch Reinabwasser.
Schmutzwasser	Darunter wird Wasser verstanden, welches gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Abwasserreinigungsanlage ARA zugeführt werden muss. Schmutzwasser stammt vor allem aus Haushalten, Betrieben sowie Lagerflächen, Aussenarbeitsflächen, Autowaschplätzen etc.
Vorfluter	Darunter ist ein oberirdisches Gewässer zu verstehen, in welches gereinigtes Schmutzwasser (Auslauf aus ARA), Reinabwasser oder nicht verschmutztes Regenwasser eingeleitet werden darf. Typische Vorfluter in Uetendorf sind die Aare, der Glütschbach und der Wahlenbach

## Die Einwohnergemeinde Uetendorf

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

### ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

#### I. Allgemeines

##### Gemeindeaufgaben

##### Art. 1

- 1) Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- 2) Die Gemeinde Uetendorf ist Mitglied des Gemeindeverbandes ARA Thunersee. Dieser übernimmt die Reinigung des Abwassers nach den gesetzlichen Anforderungen.
- 3) Die Gemeinde projiziert, erstellt, betreibt, kontrolliert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 4) Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

##### Zuständiges Organ

##### Art. 2

- 1) Der Gemeinderat fällt mit Unterstützung der zuständigen Kommission die strategischen Entscheide im Bereich der Abwasserentsorgung.
- 2) Die operative Führung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen werden der Bauverwaltung übertragen.
- 3) Die Bauverwaltung ist insbesondere zuständig für
  - a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
  - c die Baukontrolle;
  - d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
  - e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten

- Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt.

**Entwässerung des Gemeindegebietes**

**Art. 3**

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

**Erschliessung**

**Art. 4**

- 1) Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2) Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3) In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

**Kataster**

**Art. 5**

- 1) Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen, zumindest im öffentlichen Raum, sowie nach Möglichkeiten ausserhalb von Gebäudegrundrissen, einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2) Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen nach.
- 3) Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

**Öffentliche Leitungen**

**Art. 6**

- 1) Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2) Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3) Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4) Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

## **Hausanschlussleitungen Art. 7**

- 1) Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2) Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3) Als private Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements gelten ebenfalls gemeinsam zu erstellende Hausanschlussleitungen.
- 4) Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- 5) Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

## **Private Abwasseranlagen**

### **Art. 8**

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

## **Durchleitungsrechte**

### **Art. 9**

- 1) Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2) Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- 3) Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- 4) Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.



**Schutz öffentlicher Leitungen**

**Art. 10**

- 1) Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2) Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 3) Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 4) Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der zuständigen Kommission. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 5) Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 6) Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

**Gewässerschutzbewilligungen**

**Art. 11**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

**Durchsetzung**

**Art. 12**

- 1) Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2) Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

**II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften**

**Anschlusspflicht**

**Art. 13**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

**Bestehende Bauten  
und Anlagen**

**Art. 14**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2) Die Bauverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
- 3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

**Vorbehandlung  
schädlicher Abwässer**

**Art. 15**

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

**Allgemeine  
Grundsätze der  
Liegenschaftsent-  
wässerung**

**Art. 16**

- 1) Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2) Verursacht eine Projekteingabe infolge mangelnder oder fehlerhafter Unterlagen unüblichen Mehraufwand für die Gemeinde kann, dieser dem Projektverfasser oder dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Analog verhält es sich mit übermässigem Kontrollaufwand bei der Ausführung einer Anlage.
- 3) Für **Regenabwasser** (von Dächern, öffentlichen Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und Anteilen von privaten Strassen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
  - a Nicht verschmutzte **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
  - b Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
  - c Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
  - d **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder

versickert, noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

- 4) Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 5) Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 3 Buchstabe d.
- 6) Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- 7) Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 8) Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 9) Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- 10) Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.
- 11) Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 12) Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.
- 13) Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

- Waschen von Motorfahrzeugen**      **Art. 17**  
Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in die Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. (Art. 16 Abs. 3 KGV vom 11.11.1996)
- Anlagen der Liegenschaftsentwässerung**      **Art. 18**  
1) Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die GEP.  
2) Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen. Die periodische Funktionskontrolle und der Unterhalt sind Sache der Grundeigentümer.
- Kleinkläranlagen und Jauchegruben**      **Art. 19**  
1) Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.  
2) Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf einer Bewilligung des AWA.
- Grundwässerschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen**      **Art. 20**  
In Grundwässerschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### III. Baukontrolle

- Baukontrolle**      **Art. 21**  
1) Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.  
2) In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.  
3) Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

- 4) Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5) Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

**Pflichten der Privaten Art. 22**

- 1) Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2) Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3) Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4) Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- 5) Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6) Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

**Projektänderungen Art. 23**

- 1) Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2) Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

**IV. Betrieb und Unterhalt**

**Einleitungsverbot Art. 24**

- 1) In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
  - Feste und flüssige Abfälle

- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
  - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
  - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
  - Säuren und Laugen
  - Öle, Fette, Emulsionen
  - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - Gase und Dämpfe aller Art
  - Jauche, Mist, Silosaft
  - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
  - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- 3) Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4) Im Übrigen gilt Artikel 15.

**Rückstände aus Abwasseranlagen**

**Art. 25**

- 1) Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine ausgewiesene Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- 2) Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

**Haftung für Schäden, Rückstau**

**Art. 26**

- 1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso ist sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- 2) Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessenden oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

**Unterhalt und Reinigung**

**Art. 27**

- 1) Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- 2) Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten

Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

- 3) Die Gemeinde Uetendorf ist berechtigt im Rahmen der Sanierungen von öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar benachbarte, sanierungsbedürftige Hausanschlussleitungen gleichzeitig ebenfalls zu erneuern, wobei die Kosten auf die privaten Pflichtigen überwältzt werden.  
Die Gemeinde orientiert die Privaten rechtzeitig über die vorgesehenen Massnahmen und die Kostenfolge.
- 4) Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

## **V. Finanzierung**

### **Finanzierung der Abwasserentsorgung**

#### **Art. 28**

- 1) Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
  - a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
  - c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - d. Zinserträgen, insbesondere aus der Spezialfinanzierung.
- 2) Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Abwassergebührenreglement die Rahmentarife:
  - a) der einmaligen Anschlussgebühren.
  - b) die Höhe der wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren).
  - c) die übrigen Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen und Tätigkeiten.

### **Gebührenhöhe, Kostendeckung**

#### **Art. 29**

- 1) Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- 2) Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG entsprechen den Ansätzen gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV.
- 3) Alle Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **Anschlussgebühren**

### **Art. 30**

- 1) Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2) Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW und dem Volumen der angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss Artikel 33 erhoben.
- 3) Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von öffentlichen (Gemeinde-, Kantons- oder Nationalstrassen) und privaten Strassen etc., das in die Kanalisation, über einen Reinabwasser- oder einen Regenabwasserkanal in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Die Abwassergebührenverordnung regelt das Nähere.
- 4) Bei einer Erhöhung des Bemessungswertes oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Anschlussgebühr nach Massgabe der ganzen Vergrösserung zu bezahlen.
- 5) Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- 6) Beim Wiederaufbau, bzw. Ersatz eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird der Bemessungswert des bisherigen Zustandes angerechnet, sofern dieser bekannt ist und innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Die Anschlussgebühr wird gemäss Absatz 4 erhoben.
- 7) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Bemessungswerte und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Veränderung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

## **Wiederkehrende Gebühren**

### **Art. 31**

- 1) Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- 2) Die Grundgebühr wird aufgrund der Bemessungswerte gemäss Artikel 33 Absatz 1 erhoben.
- 3) Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. Sie kann von der Bauverwaltung erlassen werden, wenn keine Möglichkeit zur Einleitung von Abwasser in die Kanalisation, den Reinabwasserkanal, einen Regenabwasserkanal und von dort in ein öffentliches Gewässer besteht.
- 4) Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt



Artikel 33 Absatz 2.

- 5) Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. In begründeten Fällen kann die Bauverwaltung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen eine Pauschale festsetzen.
- 6) Bei aktiven, produzierenden Landwirtschaftsbetrieben, deren Abwasser mittels Trennschacht entweder in den Jauchekasten oder die Kanalisation abgeleitet werden kann, wird die Verbrauchsgebühr auf einen Viertel festgelegt ( $\frac{1}{2}$  der Zeit Einleitung des Abwasser in den Jauchekasten,  $\frac{1}{2}$  des Wasserbezuges für die Landwirtschaft).
- 7) Wassermengen  $< 25\%$  des gesamten Wasserverbrauches, welche nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung etc.) haben keine Verminderung der Verbrauchsgebühr zur Folge.
- 8) Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen inkl. Strassenanteilen der Privatstrassen sowie von öffentlichen Strassen, Plätzen, das in die Kanalisation, über einen Reinabwasser- oder einen Regenabwasserkanal in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, ist eine Gebühr zu bezahlen. Das Abwassergebührenreglement regelt das Nähere.

**Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

**Art. 32**

- 1) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.
- 2) Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/ Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).
- 3) Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten. Die Abwassergebührenverordnung regelt das Nähere.
- 4) Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bauverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5) Besteht bei einem Grosseinleiterbetrieb in der Zusammensetzung des Abwassers ein Unterschied zum häuslichen Abwasser, wird die

Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

- 6) Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.
- 7) Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

#### **Bemessungswerte**

##### **Art. 33**

- 1) Die Anschlussgebühren für Schmutzwasser werden aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW und des angeschlossenen Gebäudevolumens nach m<sup>3</sup> SIA erhoben. Der Gemeinderat kann die Zuordnung der Werte den spezifischen Gegebenheiten der Abwasserentsorgung anpassen.
- 2) Werden Apparate wie WC- und Waschmaschinen mittels Regenwasser betrieben, werden für diese Apparate die Belastungswerte um 50 % reduziert.
- 3) Wiederkehrende Grundgebühren werden gestützt auf den Querschnitt des Wassermessers sowie auf die angeschlossenen Gebäude- und Wohneinheiten erhoben.
- 4) Für Bauten und Anlagen, bei denen die Bemessungswerte gemäss Absatz 1 und 3 nicht bekannt sind, nimmt die Bauverwaltung aufgrund von vergleichbaren Bauten und Anlagen die Einteilung vor.

#### **Einforderung, Fälligkeit, Zahlungsfrist**

##### **Art. 34**

- 1) Zuständig für die Einforderung der einmaligen Gebühren ist die Bauverwaltung, für wiederkehrende Grundgebühren die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden ist die Bauverwaltung zuständig. Der Erlass von Gebührenverfügungen ist zusätzlich gebührenpflichtig.
- 2) Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW, des angeschlossenen Gebäudevolumens und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 3) Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW, des angeschlossenen Gebäudevolumens bei Baubeginn der geplanten Umbauten oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 2.
- 4) Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am April und Oktober

fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

- 5) Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

#### **Verzugszins, Verjährung**

##### **Art. 35**

- 1) Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet
- 2) Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### **Gebührenpflichtige**

##### **Art. 36**

- 1) Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage war. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde, diesen bleibt zudem ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt.
- 2) Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten die Vertretung, bei welcher die Abgaben einzufordern sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Abgabe die Stockwerkeigentumsgemeinschaft (Adressat Verwaltung).
- 3) Die Privaten melden der Finanzverwaltung Handänderungen bereits angeschlossener Gebäude unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Datums des Umzuges schriftlich innert 30 Tagen. Unterlassen sie die Meldung, haften die bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, resp. Baurechtsberechtigten für die wiederkehrenden Gebühren bis zum Datum der nächsten Rechnungsstellung.
- 4) Mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, resp. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer mit einem gemeinsamen Wasserzähler haften für den verrechneten Abwasseranfall solidarisch.

#### **Grundpfandrecht der Gemeinde**

##### **Art. 37**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

### **Widerhandlungen gegen das Reglement**

#### **Art. 38**

- 1) Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3) Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### **Rechtspflege**

#### **Art. 39**

- 1) Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Übergangs- bestimmung**

#### **Art. 40**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements, d.h. bis 30. September 2004, fällige einmalige und wiederkehrende Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 41**

- 1) Das Reglement tritt auf den 01. Oktober 2004 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 12. Oktober 1994.
- 3) Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 06. September 2004.

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. August 2004 bis 6. September 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 31 vom 29. Juli 2004 und Nr. 32 vom 5. August 2004 bekannt

Uetendorf, 08. Oktober 2004

Der Gemeindeschreiber:



K. Spöri

### **Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements vom 20. Juni 2011**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen betreffend die Art. 2 Abs. 1; Art. 15; Art. 16 Abs. 3 lit. b, Abs. 8, Abs. 10, Abs. 12, Abs. 13; Art. 19 Abs. 1 + 2; Art. 21 Abs. 1 + 5; Art. 25 Abs. 2; Art. 28 Abs. 1 + 2; Art. 30 Abs. 4; Art. 31 Abs. 2 + 9; Art. 34 Abs. 2; Art. 38 Abs. 1 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 einstimmig angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hannes Zaugg-Graf



Kurt Spöri

### **Auflagenzeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Spöri